



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT)

Gärtnerstraße Elmshorn

Die Gärtnerstraße in Elmshorn ist mit etwa 9000 Fahrzeugen pro Tag extrem stark befahren¹. Aufgrund eines schmalen Straßenquerschnitts und eingeschränkter Sichtverhältnisse aus einmündenden Straßen besteht in der Gärtnerstraße eine besondere Gefahrenlage. Dies führt trotz des geltenden Tempos 30 zu starken Problemen bei der Querung der Straße. Die Straßenbreite mit sehr schmalen Fußweg erhöht die Gefährdungslage insbesondere für Schulkinder².

1. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung für die Gärtnerstraße?
2. Wie weit ist der LBV zustimmungs- bzw. aufsichtsberechtigt bei der Umgestaltung einer Gemeindestraße?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Eine Zuständigkeit der Landesregierung für die Beurteilung straßenbaulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Handlungsbedarfe für die Gärtnerstraße in Elmshorn besteht nicht.

¹ <https://www.shz.de/lokales/elmshorner-nachrichten/das-kann-nicht-euer-ernst-sein-warum-in-der-gaertnerstrasse-jetzt-tempo-50-droht-id26096402.html>

² <https://www.shz.de/lokales/elmshorner-nachrichten/das-bangen-der-anwohner-hat-ein-ende-in-der-elmshorner-gaertnerstrasse-bleibt-tempo-30-id27126772.html>

Zuständig für eine bauliche Umgestaltung von Straßen bzw. die Beurteilung eines entsprechenden Handlungsbedarfs ist der jeweilige Straßenbaulastträger. Die Stadt Elmshorn ist nach § 13 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) Straßenbaulastträger für die Gärtnerstraße.

Straßenaufsichtsbehörde über gemeindliche Straßenbaulastträger ist gemäß § 49 Absatz 1 Straßen und Wegegesetz Schleswig-Holstein die (obere) Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit hiernach das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) zuständig wäre, wird die Aufsicht vom MILI und dem MWVATT gemeinsam geführt. Bei kreisangehörigen Gemeinden obliegt den Kreisen die untere Straßenaufsicht. Da der Straßenbau eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit ist, beschränkt sich die Straßenaufsicht auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle. Der LBV.SH ist – sofern er nicht selbst als Straßenbaulastträger betroffen ist – weder zustimmungs- noch aufsichtsberechtigt bei der Umgestaltung einer Gemeindestraße.

Zuständig für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bzw. die Beurteilung eines entsprechenden Handlungsbedarfs ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde. Der Bürgermeister der Stadt Elmshorn ist nach § 3 Absatz 1 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung (StrVRZustVO) als örtliche Ordnungsbehörde Straßenverkehrsbehörde für die Gärtnerstraße.

Der LBV.SH ist gemäß § 8 Absatz 1 StrVRZustVO zuständige Fachaufsichtsbehörde. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Sicherstellung der rechtmäßigen und zweckmäßigen Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten der Behörde. Ein darüberhinausgehendes grundsätzliches Zustimmungsbedürfnis des LBV.SH bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen besteht nicht.

3. Welchen Austausch hat es zwischen der Stadtverwaltung und dem Verkehrsministerium bisher, wann und mit welchem Ergebnis zu den Problemen in der Gärtnerstraße gegeben?

Antwort:

Ein Austausch des MWVATT mit der Stadtverwaltung Elmshorn fand zu diesem Themenfeld bislang nicht statt.

4. Wie ist die vorgeschriebene Gehwegbreite an Gemeindestraßen innerorts?

Antwort:

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) beträgt die Soll-Gehwegbreite innerorts für Neubaumaßnahmen im Regelfall 2,50 m inklusive Sicherheitsräumen. Vorhandene Gehwege haben Bestandsschutz und müssen nicht an die Regelbreiten angepasst werden.

5. Welche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung hält das Land für sinnvoll, um die angespannte Verkehrssituation in der Gärtnerstraße insgesamt zu entlasten und um die Sicherheit auf dem sehr schmalen Gehweg für FußgängerInnen zu gewährleisten?

Antwort:

Zuständig für die Bewertung der Verkehrssituation und die Prüfung sowie ggf. Umsetzung von Maßnahmen ist die Stadt Elmshorn, die sowohl zuständige Straßenverkehrsbehörde als auch Straßenbaulastträger für die Gärtnerstraße ist. Eine Zuständigkeit des Landes in dieser Hinsicht besteht nicht.

6. Ist dem Ministerium bewusst, dass die Gemeindestraße trotz einer Breite von nur 6 Metern für sämtlichen Schwerlastverkehr befahrbar ist? Sieht das Land Möglichkeiten, hier eine Änderung vorzunehmen?

Antwort:

Die Gärtnerstraße ist als öffentliche Straße nach § 2 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Verkehr mit für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen ist daher grundsätzlich zulässig. Änderungen des Widmungsgehaltes der Straße können unter Beachtung der entsprechenden Regelungen des StrWG durch den Straßenbaulastträger vorgenommen werden. Verbote und Beschränkungen der Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken sowie Umleitungen des Verkehrs können unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

7. Welche Fördermittel kann die Landesregierung für eine Umgestaltung der Gärtnerstraße zur Verfügung stellen, z. B. für den Ausbau des nur einseitig vorhandenen Radweges?

Antwort:

Der Um- und Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen ist nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-SH) förderfähig. Hierzu kann auch der Ausbau eines straßenbegleitenden Radweges gehören.